

**Stellungnahme zum Initiativantrag
der Landtagsabgeordneten Nurten Yilmaz und GenossInnen (SPÖ)
betreffend Novellierung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes
(LG-00851-2010/0001-KSP/LAT)**

Die Umsetzung des Initiativantrages würde eine Einschränkung von Persönlichkeitsrechten durch extreme Ausweitung von Straftatbeständen und Eingriffsermächtigungen bewirken ohne, dass der Schutz höherwertiger Interessen eine solche Einschränkung rechtfertigen oder erfordern würde, und ist daher abzulehnen. Im Einzelnen bestehen folgende Kritikpunkte:

- Durch eine Einfügung der Wortfolge "*oder gewerbsmäßiger*" in § 2 Wiener Landes - Sicherheitsgesetz würde nahezu jedes Betteln strafbar werden. Bei der Beurteilung, ob eine gewerbsmäßige Begehung vorliegt, wäre mangels einer eigenen Begriffsbestimmung im Landesgesetz die Definition nach § 70 StGB relevant (Absicht, sich durch wiederkehrende Begehung fortlaufende Einnahmen zu verschaffen). Streng genommen wäre dann nur derjenige Bettler nicht strafbar, der nur eine einzige Person anschnorrt und zu diesem Zeitpunkt auch keinerlei Vorhaben hat, noch weitere Personen anzuschnorren.
- Die wesentliche zu § 3 Abs. 1 Wiener Landes - Sicherheitsgesetz vorgeschlagene Änderung ist jene in Z 2 "*beim Zugang zu öffentlichen Einrichtung behindern, oder*". Nachdem in diesem Wortlaut weder Nachdrücklichkeit, noch Verschulden gefordert ist, würden damit beispielsweise auch alle gehbehinderten Personen Adressaten einer Anweisung, schneller zu gehen oder gar einer Wegweisung werden. Selbstverständlich wäre eine solche Auslegung nicht in Einklang mit der gesamten Rechtsordnung zu bringen. Es bleibt allerdings die Frage unbeantwortet, vor welchen für die Allgemeinheit unzumutbaren Einschränkungen, die nicht unter den ohnedies weit gefassten aktuellen Wortlaut von § 3 Abs. 1 Wiener Landes - Sicherheitsgesetz fallen, die vorgeschlagene Ausweitung schützen soll.
- Bereits jetzt gibt es diverse Strafbestimmungen für Verhaltensweisen, für die im Initiativantrag eine weitere Strafbestimmung in § 3 Abs 4 Wiener Landes - Sicherheitsgesetz vorgeschlagen wird (insbes. Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 SPG oder Verletzung des öffentlichen Anstandes nach § 1 Abs. 1 Wiener Landes - Sicherheitsgesetz). Wieso eine weitere Strafbestimmung dem in der Begründung genannten Anliegen, der Allgemeinheit einen ungestörten Gebrauch öffentlicher Einrichtungen und Plätze zu gewährleisten, dienen soll, ist nicht ersichtlich.

- Ganz allgemein beschränkt sich die Begründung des Initiativantrages auf subjektive Feststellungen (etwa *"In letzter Zeit treten verstärkt Personen auf, die ..."* oder *"... kommt es immer wieder zu Belästigungen ..."*) ohne objektivierbare Belege anzubieten. Mit der gleichen Fundierung könnte man genauso das Gegenteil behaupten (etwa *"In letzter Zeit treten vermindert Personen auf, die ..."* oder *"... kommt es kaum zu Belästigungen ..."*). Sämtliche Vorschläge des Initiativantrages zielen auf eine Ausweitung von Strafbestimmungen oder andere Repressionen ab, durch die letztendlich Persönlichkeitsrechte eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen sollte der Landesgesetzgeber nicht alleine auf Grund subjektiver Vermutungen beschließen.

23. März 2010

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit